

25.02.16

Fz - AV - In - Wi

Berichtigung

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Anwendung des Körperschaftsteuerrechts (Körperschaftsteuer-Richtlinien 2015 - KStR 2015)

Das Bundeskanzleramt hat mit Schreiben vom 24. Februar 2016 Folgendes mitgeteilt:

Mit Schreiben der Bundeskanzlerin an den Präsidenten des Bundesrates vom 4. Februar 2016 wurde die im Betreff genannte Verwaltungsvorschrift mit der Bitte übersandt, die Zustimmung des Bundesrates herbeizuführen (BR-Drs. 76/16).

Durch ein Büroversehen enthält der Text des Zuleitungsexemplars eine offenbare Unrichtigkeit. In R 5.4 Absatz 3 Satz 3 Nummer 1 Satz 1 müsste der dortige Rechtsquellenverweis auf das BetrAVG anstatt „§ 3 Abs. 3 bis 5 BetrAVG“ richtigerweise „§ 3 Abs. 2 bis 5 BetrAVG“ lauten.

R 5.4 Absatz 3 Satz 3 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

- „1. Unter den Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 bis 5 BetrAVG können nach § 2 BetrAVG unverfallbare Anwartschaften abgefunden werden. 2Soweit unverfallbare Anwartschaften über den gesetzlichen Umfang hinaus vertraglich zugesichert wurden, ist eine Abfindung zulässig.“